

# **BL\_GERICHTE 400 2024 126 vom 10. Dezember 2024**

BL Gerichte, 2024-12-10, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl\\_gerichte\\_400\\_2024\\_126](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_400_2024_126)

FR: BL\_GERICHTE 400 2024 126 du 10 décembre 2024

IT: BL\_GERICHTE 400 2024 126 del 10 dicembre 2024

## **Regeste**

Kindsunterhalt, Hypothetisches Einkommen: Die unterhaltspflichtige Mutter kann sich ihrer Verpflichtung zur Leistung eines Barunterhalts an die Tochter nicht mit dem Argument entziehen, mittlerweile ein weiteres Kind aus einer neuen Beziehung zu haben (E. 6.2 f.).

## **Erwägungen**

### **E. 2**

Für Kinderbelange in familienrechtlichen Angelegenheiten gelten unter Einschluss der Regelung der Kindesunterhaltsbeiträge der uneingeschränkte Untersuchungsgrundsatz und die Offizialmaxime auch im Berufungsverfahren (JONAS SCHWEIGHAUSER, in: Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, 3. Auflage, Zürich 2016, N 5 zu Art. 296 ZPO). Demnach erforscht das Gericht den Sachverhalt von Amtes wegen und entscheidet ohne Bindung an die Parteianträge (Art. 296 Abs. 1 und 3 ZPO). Das Gericht kann somit auch andere als die gerügten Positionen der Bedarfsberechnung neu regeln. In Verfahren, welche dem uneingeschränkten oder strengen Untersuchungsgrundsatz unterliegen, können Noven auch im Berufungsverfahren bis zur Urteilsberatung vorgebracht werden (BGE 144 III 349 E. 4.2.1; Entscheide des Kantonsgerichts Basel-Landschaft, Abteilung Zivilrecht, 400 19 18 E. 2.2 und 400 18 204 vom 2. April 2019 E. 1.3). Demnach sind sämtliche im vorliegenden Berufungsverfahren erfolgten Vorbringen und eingereichten Unterlagen der Parteien zu berücksichtigen.

### **E. 3**

Die Vorinstanz erwog in ihrem angefochtenen Urteil, aufgrund der vorzunehmenden Umteilung der elterlichen Obhut für die Tochter D. sei auch die getroffene Unterhaltsregelung neu zu beurteilen. Der monatliche Grundbedarf des Vaters belaufe sich auf CHF 2'621.50, wobei er über ein monatliches Nettoeinkommen von CHF 5'073.00 verfüge. Er verzeichne somit einen monatlichen Überschuss von CHF 2'451.50. Die Mutter erziele ein monatliches Nettoeinkommen von CHF 2'227.00 und ihr Grundbedarf betrage monatlich CHF 2'331.70. Ihre monatliche Unterdeckung betrage folglich CHF 104.70. Der Bedarf der Tochter D. betrage CHF 1'286.15, wohingegen sie lediglich über Einnahmen aus Kinderzulagen von CHF 200.00 pro Monat verfüge. Ihre Unterdeckung belaufe sich demnach auf CHF 1'086.15 pro Monat. Da die Mutter seit Erlass der vorsorglichen Verfügung vom 28. Oktober 2022 keine gemeinsamen Kinder mehr zu betreuen habe, sei ihr ein Erwerbsspensum von 100% anzurechnen. Mit Wirkung ab 1. September 2023 sei ihr ein hypothetisches Einkommen von CHF 4'470.00 anzurechnen, wodurch sie einen monatlichen Überschuss von CHF 1'938.30 erziele. Da der Vater aber auch dann noch leistungsfähiger sein werde als die Mutter, könne dieser Überschuss nicht vollumfänglich für den Ausgleich der Unterdeckung von D. herangezogen werden. Gestützt auf die

Rechtsprechung des schweizerischen Bundesgerichts sei auch der Überschuss des Vaters für die Bestreitung der Unterdeckung von D. heranzuziehen. Die von den Eltern erzielten Überschüsse von insgesamt CHF 4'389.80 pro Monat seien unter Anwendung des mathematischen Dreisatzes proportional mit der Unterdeckung der von D. im Betrag von CHF 1'086.15 pro Monat ins Verhältnis zu setzen. Der vom Vater selbst zu tragende Anteil an der monatlichen Unterdeckung von D. erreiche damit einen Betrag von CHF 606.56 pro Monat ( $\text{CHF } 2'451.50 \times \text{CHF } 1'086.15 : \text{CHF } 4'389.80$ ), womit der von der Mutter für D. zu bezahlende Barunterhaltsbeitrag zunächst auf einen Betrag von CHF 479.59 pro Monat zu stehen komme ( $\text{CHF } 1'086.15 - \text{CHF } 606.56$ ). Da sich der für die gemeinsame Tochter D. zu bestimmende Unterhaltsbeitrag dem bereits Gesagten zufolge aber nicht nur auf die Abdeckung ihres reinen Barbedarfes zu beschränken habe, sondern gestützt auf Art. 285 Abs. 1 ZGB auch die darüber hinausgehende Lebensstellung und Leistungsfähigkeit des unterhaltspflichtigen Elternteils berücksichtigen soll, sei der bei der Mutter nach Abzug des von ihr zu tragenden Anteiles an der Unterdeckung der gemeinsamen Tochter D. hypothetisch verbleibende Restüberschuss von CHF 1'458.71 pro Monat ebenfalls noch für die Bemessung des der gemeinsamen Tochter D. zuzusprechenden Barunterhaltsbeitrages heranzuziehen, was nach der bereits erwähnten Rechtsprechung des schweizerischen Bundesgerichtes (BGE 147 III 265) wiederum mittels einer Aufteilung nach grossen und kleinen Köpfen zu erfolgen habe und zu einem Überschussanteil für die gemeinsame Tochter D. von CHF 486.23 pro Monat führe. Für die Zeit nach dem 1. September 2023 habe die Mutter dem Vater für den Unterhalt der gemeinsamen Tochter D. einen Barunterhaltsbeitrag von gerundet CHF 965.00 zu bezahlen.

#### **E. 4**

Die Berufungsklägerin ficht in ihrer Berufung lediglich den mit Wirkung ab 1. September 2023 verfügten Unterhaltsbeitrag von monatlich CHF 965.00 zuzüglich Kinder- bzw. Ausbildungszulagen an. Gemäss der Berufungsbegründung vom 16. Mai 2024 sei es nicht korrekt, ihr ab dem 1. September 2023 ein hypothetisches Einkommen anzurechnen. Sie sei 1976 geboren und werde 48 Jahre alt. Sie habe keine Berufslehre absolviert. Ihr Lebenspartner führe ein Z. geschäft, weshalb sie dort arbeiten könne. Eine Aufstockung ihres aktuell 60%-igen Pensums sei aus betrieblichen Gründen nicht möglich. Zudem sei sie nach wie vor gesundheitlich massiv angeschlagen und deshalb nicht in der Lage, mehr als 60% zu arbeiten. Überdies habe sie neben ihrem aktuellen Arbeitspensum auch noch ihre zweite, am 17. Oktober 2016 geborene Tochter E. zu betreuen, welche aktuell die Primarschule besuche. Würde sie ihre Stelle bei ihrem aktuellen Arbeitgeber verlieren, hätte sie absolut keine Chance, im aktuellen Arbeitsumfeld eine ähnlich gutbezahlte Stelle zu finden. Wenn sie Glück habe, könnte sie allenfalls eine Arbeitsstelle als Kassierin bei Migros oder bei Coop finden, wo sie allerdings bei einem 100%igen Arbeitseinsatz netto nicht mehr verdienen würde als dies heute der Fall sei. Entsprechend sei die von der Vorinstanz getroffene Annahme mit einem hypothetischen Einkommen von netto CHF 4'470.00 völlig abwegig und nicht akzeptabel. Vielmehr müsse davon ausgegangen werden, dass sie ihre Leistungskraft mit ihrem aktuellen Einkommen von CHF 2'410.00 pro Monat maximal ausschöpfe und nicht mehr zu leisten in der Lage sei. Es fehle ihr an der Leistungsfähigkeit, um einen Unterhaltsbeitrag für die Tochter D. bezahlen zu können. Überdies sei die Annahme eines hypothetischen Verdienstes völlig ungerecht, weil beim Vater als nunmehr hauptbetreuendem Elternteil ein massiver Überschuss resultiere, der es ihm ermögliche, den anfallenden Grundbedarf der Tochter D. zu decken, ohne auf ihre Mithilfe angewiesen zu sein. Der vom Vater grundlos veranlasste Obhutswechsel und die

dadurch erfolgte Entfremdung der Tochter zur Mutter dürfe klarerweise nicht dazu führen, dass sie zusätzlich bestraft werde, indem sie zu Unterhaltszahlungen verpflichtet werde. Der Vollständigkeit halber sei festzuhalten, dass die von der Vorinstanz vorgenommene Bedarfsberechnung von D. nicht korrekt sei. Der eingesetzte Betrag von CHF 166.65 für den Tanzkurs werde innert Kürze wegfallen, weil davon auszugehen sei, dass die Tochter D. den Tanzkurs nicht weiter besuchen werde. Ebenfalls unberücksichtigt sei der Umstand, dass die Tochter D. ab August 2024 eine Lehre als Hochbauzeichnerin beginnen und ab diesem Zeitpunkt ein nicht unbeträchtliches eigenes Einkommen erzielen werde, welches zumindest teilweise an die Unterhaltspflicht anzurechnen sei, wodurch sich auch ihr Bedarf entsprechend reduziere. Im Weiteren teilt die Berufungsklägerin mit Eingabe vom 22. August 2024 mit, ihr aktuelles Arbeitsverhältnis sei per 31. Oktober 2024 aufgelöst worden.

## E. 5

Der Berufungsbeklagte entgegnet in seiner Berufungsantwort, die Berufungsklägerin scheine zu verkennen, dass sie für ihre Tochter D. unterhaltspflichtig sei und folglich ihre Leistungsfähigkeit vollständig auszuschöpfen habe. Entgegen ihrer Auffassung verdiene eine KassiererIn bei Migros oder Coop nicht CHF 2'410.-- monatlich netto: Der Mindestlohn liege bei beiden Anbietern bei ca. CHF 4'000.00 netto pro Monat inkl. 13. Monatslohn. Die Vorinstanz habe deshalb zu Recht das jetzige Einkommen der Berufungsbeklagten auf eine vollzeitliche Tätigkeit hochgerechnet. Für ihre Behauptung, aus gesundheitlichen Gründen ihr jetziges Arbeitspensum nicht aufstocken zu können, bleibe sie jeden Beweis schuldig. Eine kurzzeitige Beeinträchtigung wegen eines Sturzes sei unbeachtlich. Dass die Berufungsklägerin noch ein Kind aus ihrer Beziehung mit ihrem jetzigen Lebenspartner habe, vermöge bekanntlich nichts daran zu ändern, dass sie gehalten sei, ihre Leistungsfähigkeit gegenüber ihrer vorher geborenen Tochter vollständig auszuschöpfen. Deshalb sei das vorinstanzlich festgesetzte hypothetische Einkommen korrekt berechnet und ihre Unterhaltspflicht korrekt festgesetzt worden. Die Berufung sei daher abzuweisen.

6.1 Die Eltern haben durch Pflege, Erziehung und Geldzahlungen für den Unterhalt ihres Kindes zu sorgen (Art. 276 Abs. 1 ZGB). Derjenige Elternteil, der nicht mit dem Kind zusammenlebt, leistet seinen Beitrag an den Unterhalt des Kindes in Form von Geldzahlungen. Der Umfang des gebührenden Unterhalts richtet sich nach mehreren Kriterien. Der Beitrag bemisst sich nach den Bedürfnissen des Kindes, der Lebenshaltung der Parteien und der Leistungskraft der Eltern, wobei die Einkünfte und das Vermögen des Kindes zu berücksichtigen sind (Art. 285 Abs. 1 ZGB). Der gebührende Unterhalt des Kindes ist somit eine von den konkreten Mitteln abhängige dynamische Grösse, indem es von einer überdurchschnittlichen Leistungsfähigkeit profitieren und an einer gehobenen Lebensstellung der Eltern teilhaben soll (BGE 147 III 265 E. 5.4). Zur Berechnung des Kindesunterhalts wird grundsätzlich nur noch die zweistufige Methode mit Überschussverteilung angewendet. Dabei werden zum einen die zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel festgestellt. Hierfür sind in erster Linie die effektiven oder hypothetischen Einkommen relevant. Zum anderen wird der Bedarf der von der Unterhaltsberechnung betroffenen Personen ermittelt (sog. gebührender Unterhalt). Dieser ist keine feste Grösse, sondern er ergibt sich aus den konkreten Bedürfnissen und den verfügbaren Mitteln. Schliesslich werden die vorhandenen Ressourcen auf die beteiligten Familienmitglieder dahingehend verteilt, dass in einer bestimmten Reihenfolge das betriebsrechtliche bzw. bei genügenden Mitteln das sog. familienrechtliche Existenzminimum der Beteiligten gedeckt und alsdann ein verbleibender Überschuss nach der konkreten Situation ermessensweise verteilt wird. Beim daraus resultierenden

Unterhaltsbeitrag sind insbesondere auch die Betreuungsverhältnisse zu berücksichtigen (BGE 147 III 265 E. 7). 6.2 Bei Kindern, die unter der alleinigen Obhut des einen Elternteils stehen, hat der andere Teil, welcher nicht die Obhut innehat und folglich keine Naturalleistungen erbringt, grundsätzlich für den gesamten Geldunterhalt aufzukommen, wobei davon abgewichen werden kann, wenn der Obhutsinhaber deutlich leistungsfähiger ist als der andere Elternteil (BGer 5A\_311/2019 vom 11. November 2020 E. 5.5 und 8.1 m.w.H.). Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Unterhaltspflichtigen ergibt sich aus der Gegenüberstellung von seinem Eigenbedarf, der auf der Basis seines betriebsrechtlichen resp. familienrechtlichen Existenzminimums zu ermitteln ist (BGE 137 III 59 E. 4.2.1 S. 62 mit Hinweisen, BGer 5A\_311/2019 vom 11. November 2020, E. 6.3), und seinem Nettoeinkommen. Diesbezüglich ist grundsätzlich vom Einkommen auszugehen, das der Unterhaltspflichtige tatsächlich erzielt. Soweit dieses Einkommen nicht ausreicht, um den ausgewiesenen Bedarf zu decken, kann der Richter ein hypothetisches Einkommen anrechnen, sofern dieses zu erreichen zumutbar und möglich ist (BGE 137 III 118 E. 2.3 S. 120 f. mit Hinweisen). Damit ein Einkommen überhaupt oder ein höheres Einkommen als das tatsächlich erzielte angerechnet werden kann, genügt es nicht, dass der betroffenen Partei weitere Anstrengungen zugemutet werden können. Vielmehr muss es auch möglich sein, aufgrund dieser Anstrengungen ein höheres Einkommen zu erzielen. Mit Bezug auf das hypothetische Einkommen ist Rechtsfrage, welche Tätigkeit aufzunehmen als zumutbar erscheint. Tatfrage bildet hingegen, ob die als zumutbar erkannte Tätigkeit möglich und das angenommene Einkommen effektiv erzielbar ist (BGE 137 III 118 E. 2.3 S. 121 mit Hinweisen). Ein hypothetisches Einkommen kann auch bei unverschuldeter Einkommensverminderung angerechnet werden, denn die gesetzliche Unterhaltspflicht hat zur Folge, dass der Pflichtige alles in seiner Macht Stehende unternehmen und insbesondere seine wirtschaftliche Leistungsfähigkeit voll ausschöpfen muss, um das erforderliche Einkommen zu generieren. Rechtsprechungsgemäss hängt die Zulässigkeit der Anrechnung eines hypothetischen Einkommens nur davon ab, ob der Pflichtige bei gutem Willen bzw. bei ihm zuzumutender Anstrengung unter den gegebenen Umständen mehr zu erwirtschaften vermöchte, als er effektiv verdient. Im Verhältnis zu einem minderjährigen Kind sind besonders hohe Anforderungen an die Ausnützung der Erwerbskraft zu stellen (BGer 5A\_35/2018 vom 31. Mai 2018, E. 3.1). Die vorhandene Arbeitskapazität ist umfassend auszuschöpfen. Dies ist im Unterhaltsrecht ein allgemeiner Grundsatz. Er gilt aber in besonderer Weise für den Kindesunterhalt, was das Bundesgericht nicht nur jüngst im Zusammenhang mit dem Betreuungsunterhalt (BGE 144 III 481, E. 4.7.7), sondern für den Barunterhalt immer schon betont hat. Es besteht diesbezüglich eine besondere Anstrengungspflicht (BGer 5A\_98/2018 vom 25. Juni 2018, E. 3.4 m.w.H.), welche namentlich auch die Freiheit der persönlichen Lebensgestaltung und der Realisierung beruflicher Wunschvorstellungen einschränken kann (BGer 5A\_311/2019 vom 11. November 2020, E. 7.4). Allenfalls hat aber der unterhaltspflichtige Elternteil faktisch keine Möglichkeit zu einer aufgrund der Anstrengungspflicht an sich gebotenen umfassenden Erwerbstätigkeit (Tatfrage) oder er wird durch familienrechtliche Verpflichtungen ganz oder teilweise davon abgehalten, erwerbstätig zu sein (Tatfrage und Rechtsfrage der Zumutbarkeit). Wie sich Letzteres im Zusammenhang mit weiteren Kindern aus einer neuen Beziehung verhält, hat das Bundesgericht im Rückweisungsurteil 5A\_98/2018 vom 25. Juni 2018 E. 3.5 ausgeführt: Der unterhaltspflichtige Elternteil darf sich während des ersten Lebensjahres der persönlichen Betreuung seines Kindes aus der neuen Beziehung widmen, muss dann aber

eine Erwerbstätigkeit aufnehmen, um seiner Unterhaltsverpflichtung gegenüber den Kindern aus der früheren Beziehung nachzukommen, welche nicht unter seiner Obhut stehen. Ob es sich dabei um eine Vollzeitstelle handelt, hängt in erster Linie von den tatsächlichen Möglichkeiten ab (Lage auf dem Arbeitsmarkt; Möglichkeit einer Eigenbetreuung durch den anderen Elternteil oder einer Drittbetreuung; weitere Umstände des Einzelfalles), aber auch von der Rechtsfrage, was im Einzelfall zumutbar ist (BGer 5A\_549/2019 vom 18. März 2021, E. 3.4). Der in einer Patchworkkonstellation lebende Elternteil kann sich der Verpflichtung, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen bzw. diese auszudehnen, nicht mit dem Argument entziehen, dass eine Verpflichtung zur persönlichen Betreuung gegenüber Kindern aus einer nachfolgenden Beziehung besteht. Bei einer Konkurrenz von finanziellen und betreuenden Unterhaltsansprüchen von Kindern aus unterschiedlichen Ehen bzw. Beziehungen ist die Leistungskraft des unterhaltspflichtigen Elternteils in billiger Weise auf die unterhaltsberechtigten Kinder zu verteilen. Die Betreuung der jüngeren Kinder aus der aktuellen Beziehung kann bei der Berechnung des Unterhaltsbeitrags für die Tochter aus der früheren Beziehung höchstens in reduziertem Umfang berücksichtigt werden (BGer 5A\_723/2023 vom 26. April 2024, E. 6.4.2.2). 7.1 Vorliegend wurde die Tochter D. unter die alleinige Obhut des Berufungsbeklagten gestellt. Die Berufungsklägerin lebt nicht mehr mit der Tochter D. zusammen und hat daher ihren Beitrag an den Unterhalt von D. in Form von Geldzahlungen zu leisten. Da die Berufungsklägerin mit ihrem Teilzeit-Arbeitspensum nicht über die finanziellen Mittel verfügt, um den gebührenden Unterhalt der Tochter D. zu decken, ist ihr ein hypothetisches Einkommen anzurechnen. Wie der Berufungsbeklagte korrekt ausführte, hat die Berufungsklägerin als Unterhaltspflichtige alles in ihrer Macht Stehende zu unternehmen und insbesondere ihre wirtschaftliche Leistungsfähigkeit voll auszuschöpfen, um das erforderliche Einkommen zu generieren. Entgegen der Auffassung der Berufungsklägerin und wie unter Ziffer 6.2 hiervor gezeigt, kann sich die Berufungsklägerin der Verpflichtung, ihre Erwerbstätigkeit auszudehnen, nicht mit dem Argument entziehen, sie betreue die Tochter E. aus ihrer aktuellen Beziehung. Folglich hat die Vorinstanz der Berufungsklägerin zu Recht ein hypothetisches Einkommen angerechnet. Da der Berufungsklägerin mittlerweile gekündigt wurde, ist das von der Vorinstanz hypothetisch angerechnete Einkommen im Betrag von CHF 4'470.00 netto auf Basis ihres ehemaligen Arbeitgebers obsolet und das der Berufungsklägerin anzurechnende hypothetische Einkommen ist neu zu bemessen. Überdies ist der Berufungsklägerin eine neue Übergangsfrist zur entsprechenden Stellensuche zu gewähren. Die Berufungsklägerin gesteht in ihrer Berufung zu, bei einem Grossverteiler wie Migros oder Coop als KassiererIn arbeiten zu können. Jedoch würde sie dort nicht mehr als bei ihrem ehemaligen Arbeitgeber verdienen. Überdies gab sie anlässlich der Instruktionsverhandlung vom 17. September 2024 zu Protokoll, über einen KV-Lehrabschluss und mittlerweile über eine mehrjährige Verkaufserfahrung zu verfügen. Gemäss Landesgesamtarbeitsvertrag der Migros (L-GAV für die Migros Gruppe 2023 – 2026 i.V.m. der Medienmitteilung der Migros-Gruppe vom 05.11.2024) verdient eine 20-jährige Person im Jahr 2025 mit Lehrabschluss, ohne Berufserfahrung für jedwede Tätigkeit mindestens CHF 4'450.00 brutto zuzüglich 13. Monatslohn bei einem 100%-Pensum. Beim Grossverteiler Coop fällt der Mindestlohn für eine Person mit Lehrabschluss für das Jahr 2025 leicht höher aus und beläuft sich auf brutto CHF 4'650.00 zuzüglich 13. Monatslohn (Art. 43 des GAV Coop Genossenschaft 2022 i.V.m. Medienmitteilung der Coop Genossenschaft vom 28.10.2024). Grundsätzlich wird eine Person mit Berufserfahrung höher eingestuft als eine Person ohne

Berufserfahrung. Aufgrund der mehrjährigen Berufserfahrung der Berufungsklägerin im Detailhandel ist im vorliegenden Fall folglich von einem höheren Lohn als den soeben zitierten Mindestlöhnen auszugehen. Es rechtfertigt sich somit, der Berufungsklägerin ein hypothetisches Einkommen auf der Basis einer Vollzeitanstellung bei einem Grossverteiler im Betrag von gerundet CHF 4'200.00 netto (d.h. abzüglich der obligatorischen Sozialabgaben sowie des Pensionskassenanteils) inkl. 13. Monatslohn anzurechnen. Die angebliche Einschränkung ihrer Arbeitsfähigkeit aufgrund gesundheitlicher Beeinträchtigung wird von der Berufungsklägerin lediglich behauptet. Einen entsprechenden Nachweis bleibt die Berufungsklägerin dem Gericht bis zum Schluss schuldig. An diesem Umstand vermögen auch die zahlreich eingereichten Arztzeugnisse nichts zu ändern. Die Berufungsklägerin hat sich von ihrem Treppensturz erholt und das Arztzeugnis vom 16. Oktober 2024 attestiert der Berufungsklägerin, dass ihr entzündeter Ellenbogen verheilt sei. Es wäre der Berufungsklägerin daher möglich, ein höheres Einkommen zu erzielen. Deshalb ist auf Seiten der Berufungsklägerin von einer 100%-igen Arbeitsfähigkeit auszugehen. Die Berufungsklägerin musste bereits mit Zustellung des begründeten vorinstanzlichen Entscheids am 24. April 2024 damit rechnen, dass sie ihr Einkommen steigern muss. Der Berufungsklägerin ist jedoch eine Frist zur Stellensuche einzuräumen, so dass ihr das hypothetische Einkommen erst ab dem 1. April 2025 anzurechnen ist.

7.2 Die Berufungsklägerin wendet zu Recht ein, die Tochter D. habe ab August 2024 eine Lehre als Hochbauzeichnerin begonnen und erziele daraus einen Lehrlingslohn, der ihr zumindest teilweise als Einkommen anzurechnen sei. Gemäss Art. 285 Abs. 1 ZGB sind das Vermögen und die Einkünfte des Kindes bei der Festsetzung des Unterhaltsbeitrages zu berücksichtigen. Die Eltern sind in dem Mass von der Unterhaltspflicht befreit, als dem Kind zugemutet werden kann, den Unterhalt aus seinem Arbeitserwerb oder andern Mitteln zu bestreiten (Art. 276 Abs. 3 ZGB). Das Einkommen des Kindes ist folglich zu berücksichtigen und zwar in dem Mass, als es dem Kind zugemutet werden kann (Art. 276 Abs. 3 ZGB). Die Zumutbarkeit bestimmt sich einerseits aus dem Vergleich der Leistungsfähigkeit von Eltern und Kind und andererseits nach der Höhe ihrer Leistungen und dem Bedarf des Kindes (JONAS SCHWEIGHAUSER in: FamKomm Scheidung, 4. Aufl., N 34 zu Art. 285 ZGB). Mit anderen Worten hängt der Umfang der Berücksichtigung des Kindeseinkommens von den Verhältnissen im Einzelfall ab. Das Gericht erachtet eine Anrechnung des Bruttolehrlingslohns von D. im 1. und 2. Lehrjahr von  $\frac{1}{4}$  und ab dem 3. Lehrjahr von  $\frac{1}{3}$  als angemessen. Diesen Betrag gilt es vom jeweiligen Barunterhaltsbeitrag zu subtrahieren (vgl. beigefügte Unterhaltsberechnung). Hingegen sind die Kosten für den Tanzkurs im Betrag von monatlich CHF 166.65 weiterhin im Bedarf der Tochter zu berücksichtigen. Dass die Tochter D. diesen Tanzkurs nicht mehr besuchen werde, wurde nicht belegt, sondern lediglich behauptet. Ferner liegen in Bezug auf die Wohnkostenanteile veränderte Verhältnisse vor, die es zu berücksichtigen gilt. Der Sohn C. ist mittlerweile beim Berufungsbeklagten ausgezogen, so dass sich die Wohnkostenanteile des Berufungsbeklagten und der Tochter D. erhöhen (Wohnungskosten CHF 1'020.00, davon «grosser Kopf» im Betrag von CHF 680.00 für den Berufungsbeklagten und «kleiner Kopf» im Betrag von CHF 340.00 für die Tochter D. ). Überdies ist im Bedarf der Berufungsklägerin keine laufende Steuerlast zu berücksichtigen. Gemäss Steuerrechner des Kantons Basel-Land fallen in der Gemeinde Sissach beim Einkommen der Ehefrau von CHF 40'072.00 (tatsächliches Einkommen von CHF 50'400.00 abzüglich UHB von CHF 3'816.00 [April bis Juli 2024] sowie von CHF 6'512.00 [August 2024 bis März 2025]) keine Steuern an. Der beigefügten Unterhaltsberechnung kann somit

entnommen werden, dass sich der von der Berufungsklägerin an den Berufungsbeklagten für die Tochter D. zu bezahlende Barunterhaltsbeitrag auf monatlich CHF 954.00 abzüglich  $\frac{1}{4}$  des Bruttolehrlingslohns für die ersten beiden Lehrjahre und abzüglich  $\frac{1}{3}$  des Bruttolehrlingslohns ab dem 3. Lehrjahr beläuft. 8.1 Es bleibt über die Verteilung der Prozesskosten des Berufungsverfahrens, bestehend aus den Gerichtskosten sowie der Parteientschädigung (Art. 95 Abs. 1 ZPO), zu befinden. Massgebend für die Regelung der Kostenfolgen sind die Bestimmungen der Art. 104 ff. ZPO, die auch im Berufungsverfahren gelten, da das Gesetz für das Rechtsmittelverfahren keine speziellen Kostenregelungen vorsieht (vgl. Seiler, Die Berufung nach ZPO, Rz. 1560). Gemäss Art. 106 Abs. 1 ZPO werden die Prozesskosten der unterliegenden Partei auferlegt. Hat keine Partei vollständig obsiegt, so werden die Prozesskosten nach dem Ausgang des Verfahrens verteilt (Art. 106 Abs. 2 ZPO). Die Berufungsklägerin beantragt die Abweisung der ihr im Umfang von CHF 965.00 monatlich auferlegten Unterhaltspflicht. Mit vorliegendem Berufungsentscheid wird sie zu monatlichen Unterhaltszahlungen von CHF 954.00 abzüglich des jeweiligen Lehrlingslohnanteils verpflichtet. Es rechtfertigt sich somit, der Berufungsklägerin die Kosten zu  $\frac{3}{4}$  und dem Berufungsbeklagten zu  $\frac{1}{4}$  aufzuerlegen. 8.2 Die Entscheidunggebühr des vorliegenden Berufungsverfahrens wird auf CHF 2'500.00 festgesetzt (§ 9 Abs. 1 i.V.m. § 8 Abs. 1 lit. f Ziff. 3 der Verordnung über die Gebühren der Gerichte [Gebührentarif, GebT], SGS 170.31) und der Berufungsklägerin zu  $\frac{3}{4}$  im Betrag von CHF 1'875.00 sowie dem Berufungsbeklagten zu  $\frac{1}{4}$  im Umfang von CHF 625.00 auferlegt. Zuzugewilliger unentgeltlicher Rechtspflege an die Berufungsklägerin geht ihr Kostenanteil zu Lasten des Staates. Der Berufungsbeklagte hat der Gerichtskasse seinen Anteil im Betrag von CHF 625.00 innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheids zu bezahlen. 8.3 Mit demselben Verteilschlüssel von  $\frac{1}{4}$  zu  $\frac{3}{4}$  sind sodann die Parteientschädigungen zu verlegen, welche sich gestützt auf § 2 Abs. 1 der Tarifordnung für die Anwältinnen und Anwälte (SGS 178.112) nach dem erforderlichen Zeitaufwand bestimmen. Da weder der Rechtsvertreter der Berufungsklägerin noch die Rechtsvertreterin des Berufungsbeklagten eine Honorarnote eingereicht haben, setzt das Kantonsgericht die Parteientschädigung von Amtes wegen nach Ermessen fest (§ 18 Abs. 1 der Tarifordnung für die Anwältinnen und Anwälte [TO]; SGS BL 178.112). Unter Berücksichtigung des geringen Umfangs der eingereichten Berufungsschrift sowie der Eingaben vom 4. Juli 2024, 22. August 2024, 7. Oktober 2024 und 11. November 2024 werden dem Rechtsvertreter der Berufungsklägerin 12 Stunden Aufwand angerechnet. Erweitert um 2.5 Stunden für die Instruktionsverhandlung vom 17. September 2024 inkl. Weg resultiert somit ein Gesamtaufwand von 14.5 Stunden à CHF 250.00. Die Parteientschädigung der Berufungsklägerin beläuft sich folglich auf CHF 3'625.00. Mangels entsprechender Anträge ist praxisgemäss weder Auslagenersatz geschuldet noch Mehrwertsteuer hinzuzuschlagen (Entscheid des Kantonsgerichts Basel-Landschaft, Abteilung Zivilrecht, 400 19 237 E. 9.1). Davon hat der Berufungsbeklagte  $\frac{1}{4}$  zu tragen, was CHF 906.25 ausmacht. Weil der Berufungsklägerin die unentgeltliche Rechtspflege bewilligt wurde, wird ihr Rechtsvertreter für die restlichen Bemühungen ( $\frac{3}{4}$  von 14.5 Stunden = 10.875 Stunden) aus der Gerichtskasse zu einem Stundenansatz von CHF 200.00 entschädigt. Advokat Dr. Alex Hediger wird somit ein Anwaltshonorar von CHF 2'175.00 (10.875 Stunden à CHF 200.00) aus der Gerichtskasse bezahlt. Die Rückzahlung dieses Honorars sowie des Anteils der Entscheidunggebühr bleibt gemäss Art. 123 ZPO vorbehalten, sobald die Berufungsklägerin dazu in der Lage ist. Der Rückzahlungsanspruch des Kantons verjährt innert 10 Jahren. Der Rechtsvertreterin des Berufungsbeklagten werden für ihre Berufungsantwort 6 Stunden à CHF 250.00 zuerkannt.

Erweitert um 2.5 Stunden für die Instruktionsverhandlung vom 17. September 2024 inkl. Weg resultiert somit ein Gesamtaufwand von 8.5 Stunden à CHF 250.00. Die Parteientschädigung des Berufungsbeklagten beläuft sich folglich auf CHF 2'125.00. Mangels entsprechender Anträge ist praxisgemäss weder Auslagenersatz geschuldet noch Mehrwertsteuer hinzuzuschlagen (Entscheid des Kantonsgerichts Basel-Landschaft, Abteilung Zivilrecht, 400 19 237 E. 9.1). Davon hat die Berufungsklägerin  $\frac{3}{4}$  zu tragen, was CHF 1'593.75 ausmacht. Verrechnet mit der vom Berufungsbeklagten an die Berufungsklägerin zu leistenden Parteientschädigung im Umfang von CHF 906.25 beläuft sich die von der Berufungsklägerin an den Berufungsbeklagten zu zahlende reduzierte Parteientschädigung auf CHF 687.50 (CHF 1'593.75 – CHF 906.25).

## **E. 9**

Um die Berufungsklägerin über ihre Unterhaltspflicht ab dem 1. April 2025 zu informieren (vgl. E. 7.1 hievore), wurde den Parteien der unbegründete Entscheid vorab im Dispositiv zugestellt. Dabei hat sich in Ziffer 1 ein offensichtlicher Schreibfehler zugetragen, indem die Unterhaltspflicht mit Wirkung ab dem 1. April 2024 anstatt 2025 festgesetzt wurde. Dies gilt es gemäss Art. 334 Abs. 2 ZPO im begründeten Entscheid zu korrigieren, so dass die Unterhaltspflicht der Berufungsklägerin im Einklang mit den Erwägungen sowie dem beigefügten Berechnungsblatt ab dem 1. April 2025 angeordnet wird.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.